Muster: Betriebsordnung (BO)

BETRIEBSORDNUNG (BO)

der MUSTER AG, Dottikon,

für die Betriebsstätte Dagmarsellen

Datum:

Inkraftsetzung:

Revisionen:

1. Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung

- a. Zur Bewahrung der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen
 - i. sollen Betrieb und Arbeitnehmer das Möglichste unternehmen
 - ii. sollen die von der Betriebsleitung erlassenen Massnahmen unterstützt und umgesetzt werden
 - iii. sind alle Schutzeinrichtungen an Maschinen und Mensch (Arbeitskleider, Schutzhelme, Schutzbrillen, Schutzmasken und Gehörschütze etc.) zu gebrauchen und dürfen nicht entfernt oder verändert werden
 - iv. müssen alle Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und Materialien zweckentsprechend gebraucht werden
 - v. trifft alle, die Beschädigungen oder Mängel an der Betriebs- und Schutzeinrichtungen feststellen, eine Meldepflicht
- b. Jedem Arbeitnehmer ist untersagt
 - i. das Rauchen in den Betriebsräumen
 - ii. der Alkoholgenuss während der Arbeitszeit
- c. Besondere Weisungen der Betriebsleitung für bestimmte Arbeitsplätze oder besondere Verrichtungen
 - i. gelten als Bestandteil dieser Betriebsordnung (BO)
 - ii. sind genau zu befolgen
- d. Alle Unfälle und besonderen Vorkommnisse sind der Betriebsleitung sofort zu melden.

2. Ordnung im Betrieb

- a. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet
 - i. Ordnung im Betrieb
 - ii. Reinlichkeit im Betrieb

- b. Alle Gegenstände sind einzustellen
 - i. Werkzeuge in die Werkzeugschränke
 - ii. Maschinen in die Grundstellung
 - iii. Fahrzeuge in ihre Boxen
- c. Der Arbeitsplatz darf erst nach Erledigung von lit. a und b verlassen werden.

3. Verhalten im Betrieb

- a. Alle Mitarbeiter
 - i. sorgen für gegenseitige Rücksichtnahme und Würde
 - ii. enthalten sich der Belästigung und Mobbing von Kolleginnen und Kollegen
 - iii. behandeln Maschinen und Werkzeuge sorgfältig
 - iv. haften für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden.
- b. Arbeitnehmer dürfen nur ihre autorisierten Betriebsbereiche betreten.
- c. Fremden ist der Zutritt ohne Erlaubnis der Betriebsleitung verboten.

4. Sanktionen

- a. Bei Missachtung dieser Betriebsordnung und/oder individueller Weisungen über Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung wird der Fehlbare bestraft durch
 - i. Verwarnung (in leichten Fällen)
 - ii. Verweis (in mittleren Fällen)
 - iii. Busse bis CHF 1'000 (in schweren Fällen).
- b. Arbeitsrechtliche Sanktionen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- c. Zivil- und strafrechtliche Ansprüche bleiben gewahrt.

Datum:	
MUSTER AG	
Die Direktion:	Die Betriebsleitung Dottikon: